

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nr. 18

Verordnung zum Verbot von Verkauf
und Weitergabe von Lachgas
an Minderjährige in der Stadt Osnabrück 65

Bekanntmachung Baugrunderkundung
entsprechend dem § 17 AEG - Vorarbeiten -
auf der Tecklenburger Nordbahn
entlang des Abschnitts
Osnabrück Hauptbahnhof - Recke,
Teilabschnitt Osnabrück-Eversburg - Recke 65

Stadt Osnabrück

Verordnung zum Verbot von Verkauf und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2-des Gesetzes vom 08. 02. 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. 12. 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufs- und Weitergabeverbot

- (1) Der Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Osnabrück verboten. Vom Verbot umfasst ist ebenfalls der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden Schutz vor minderjährigen Käufern bieten.
- (2) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Der Verstoß gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellt gem. § 59 Abs. 1 NPOG einer Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer entgegen dem Verbot in § 1 Abs. 1 Lachgas an minderjährige Personen verkauft oder weitergibt oder Automaten betreibt, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufern bieten. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. 12. 2027 außer Kraft.

Osnabrück, den 3. 12. 2024

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Regionalverkehr Münsterland GmbH
Teil der WVG-Gruppe

**Bekanntmachung Baugrunderkundung
entsprechend dem § 17 AEG - Vorarbeiten -
auf der Tecklenburger Nordbahn
entlang des Abschnitts
Osnabrück Hauptbahnhof - Recke,
Teilabschnitt Osnabrück-Eversburg - Recke**

Ankündigung:

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der Tecklenburger Nordbahn (TN) beabsichtigt die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), an dieser Eisenbahnstrecke zwischen Osnabrück-Eversburg und Recke eine erweiterte Baugrunderkundung durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen werden vom **03. 02. 2024** bis voraussichtlich **30. 04. 2025** durch die Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH, Stralsund, durchgeführt.

Hintergrund:

Bei einer Baugrunderkundung, oder auch geotechnischen Untersuchung, wird als Voraussetzung für die weitere Planung die Beschaffenheit, Tragfähigkeit und

Versickerfähigkeit des Bodens anhand von Bodenproben ermittelt. Sie ist eine zwingende Voraussetzung für die Baumaßnahmen, denn die Ergebnisse beeinflussen unter anderem die Ausführung des Unterbaus der Strecke, die einer Tragwerksplanung und auch die Maßnahmen für die Entwässerungsanlagen.

Bei einer Bodenerkundung handelt es sich hauptsächlich um Rammkernsondierungen von 6 - 8 m Tiefe mit vorangehendem Handschurf bis 1,20 m Tiefe. Ein Teil des Bohr-/Schurf-Materials wird beprobt. Das übrige Material wird wieder zurück in die Schürfe und das Bohrloch überführt.

Die Proben werden hauptsächlich in Bereichen durchgeführt, die laut Planung Arbeiten außerhalb der Bestands-Trasse vorsehen. Dies ist beispielsweise bei Gleislageverschiebungen, Verbreiterungen des Gleiskörpers durch einen zweigleisigen Streckenabschnitt, Straßenanpassungen oder an Bahnübergängen der Fall. Darüber hinaus im Streckenkörper neben dem Bestandsgleis.

Rechtliches:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) die Grundstücksberechtigten dazu verpflichtet, diese nach § 17 - Vorarbeiten - AEG zu dulden.

Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d.h. in Geld entschädigt). Diese sind der RVM unmittelbar anzuzeigen.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der RVM oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Dipl.-Ing. Stephan Gerke, Externer Projektleiter,

Tel.-Nr.: 0172-433 64 50, Mail: Stephan_Gerke@web.de

Lippstadt, den 16. 12. 2022

Die Geschäftsführung
der Regionalverkehr Münsterland GmbH



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.